



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2016
(OR. en)

7621/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)

WTO 84
SERVICES 9
COLAC 23

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird erhält folgende Fassung:

„HANDELSÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
SOWIE KOLUMBIEN, PERU UND ECUADOR ANDERERSEITS“

2. Die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“ erhält folgende Fassung:

„DIE REPUBLIK KOLUMBIEN (im Folgenden “Kolumbien”),

DIE REPUBLIK PERU (im Folgenden “Peru”),

und

DIE REPUBLIK ECUADOR (im Folgenden “Ecuador”),

im Folgenden auch “die unterzeichnenden Andenstaaten”,

andererseits –“

3. Erwägungsgrund 11 erhält folgende Fassung:

„IN ANBETRACHT der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den Andenländern untereinander sowie zwischen den unterzeichnenden Andenstaaten und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,“

4. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Worte "in den Hoheitsgebieten von Kolumbien und Peru" ersetzt durch die Worte "in den Hoheitsgebieten von Kolumbien, Peru und Ecuador.“

5. Artikel 11 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– “Person” eine natürliche^(3a) oder juristische Person;

^(3a) Im ecuadorianischen Recht wird eine „physische Person“ („*persona física*“) als "natürliche Person" („*persona natural*“) bezeichnet.“

6. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Handelsausschuss trifft sich im Rotationsverfahren abwechselnd in Bogotá, Brüssel, Lima und Quito, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Den Vorsitz im Handelsausschuss führen die Vertragsparteien im Rotationsverfahren jeweils für ein Jahr.“

7. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Handlungsausschuss kann die Auswirkungen dieses Übereinkommens auf Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (im Folgenden “KKMU”) der Vertragsparteien^(4a) untersuchen, einschließlich etwaiger Vorteile aus diesem Übereinkommen.

^(4a) Im Falle Ecuadors kann die Untersuchung auch die Auswirkungen auf die Actores de la Economía Popular y Solidaria (“AEPYS”, Akteure der Volkssolidarwirtschaft) einschließen.“

8. Artikel 30 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kolumbien und Ecuador können das durch den Beschluss 371 der Andengemeinschaft und dessen Änderungen geschaffene andische Preisspannensystem oder Folgesysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwenden, die unter diesen Beschluss fallen;“

9. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

"ARTIKEL 41

Untersuchende Behörden

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck “untersuchende Behörde”

- a) im Falle Kolumbiens das “Ministerio de Comercio, Industria y Turismo” (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das “Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual” (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums) oder dessen Rechtsnachfolger,
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

10. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

"ARTIKEL 46

Untersuchende Behörde

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck “untersuchende Behörde”

- a) im Falle Kolumbiens das “Ministerio de Comercio, Industria y Turismo” (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das “Instituto Nacional de Defensa de la Competencia y de la Protección de la Propiedad Intelectual” (Staatliches Institut zum Schutz des Wettbewerbs und des Geistigen Eigentums),
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission."

11. Artikel 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungeachtet des Abschnitts 2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei infolge von Zugeständnissen nach diesem Übereinkommen in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht^(9a).

^(9a) Für die Zwecke dieses Artikels ist bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung heimischer Hersteller im Falle Ecuadors auch zu verstehen als bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung eines im Aufbau begriffenen Industriezweigs.“

12. Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach Unterbreitung des Angebots von Konsultationen zu einer Einigung über einen Ausgleich und beschließt die Einfuhrvertragspartei die Verlängerung der Schutzmaßnahme, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme verlängert. ^(10a)

^(10a) Im Falle Ecuadors erfolgt der Ausgleich in Form von Zugeständnissen oder in Form einer Aussetzung von im Wesentlichen gleichwertigen Handelszugeständnissen erst, nachdem die bilaterale Schutzmaßnahme drei Jahre angewandt wurde.“

13. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

"ARTIKEL 57

Zuständige Behörde

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck "zuständige Behörde"

- a) im Falle Kolumbiens das "Ministerio de Comercio, Industria y Turismo" (Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- b) im Falle Perus das "Ministerio de Comercio Exterior y Turismo" (Ministerium für Außenhandel und Tourismus) oder dessen Rechtsnachfolger,
- c) im Falle Ecuadors das „Ministerio de Comercio Exterior“ (Ministerium für Außenhandel) oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission.“

14. Artikel 70 erhält folgende Fassung:

"ARTIKEL 70

Durchführung

„(1) Die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 2 Buchstabe f und des Artikels 60 werden für Peru zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anwendbar.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 60, ausgenommen solcher über die verbindlichen Vorabauskünfte über die zolltarifliche Einreihung, und des Artikels 62 werden für Ecuador zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls zu diesem Übereinkommen anlässlich des Beitritts Ecuadors anwendbar.“

15. Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„a) eine Konformitätserklärung des Lieferanten anzuerkennen^(11a),

^(11a) Ecuador erkennt eine Erklärung des Lieferanten, wonach das Produkt die technischen Vorschriften der Europäischen Union erfüllt, als hinreichenden Beweis für die Konformität mit den technischen Vorschriften Ecuadors an. Diese Form der Anerkennung bleibt in Kraft bis die EU-Vertragspartei und Ecuador sich im Handelsausschuss auf eine Alternative zu deren Ersatz einigen.“

16. In Artikel 113 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) In den Sektoren, für die Ecuador in Anhang VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Ecuador – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt.“

17. In Artikel 120 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) In den Sektoren, für die Ecuador in Anhang VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) Marktzugangsverpflichtungen aufführt, gewährt Ecuador – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – den Dienstleistungen und Dienstleistern der EU-Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die das Land seinen eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.“

18. In Artikel 123 erhält Buchstabe b des sechsten Gedankenstrichs folgende Fassung:

„b) „Fachkräfte“, das heißt in einer juristischen Person tätige Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die in Bezug auf die Tätigkeit, die Forschungsausrüstung, auf Techniken, Prozesse, Verfahren oder auf die Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben niederlassungsspezifischen Kenntnissen auch einer hohen Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben Rechnung getragen, die spezifische Fachkenntnisse erfordern; dazu zählt auch die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf^(33a);

^(33a) Die EU-Vertragspartei erkennt an, dass die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf in Ecuador nicht obligatorisch ist.“

19. In Artikel 124 Absatz 1 erhält die Fußnote ⁽³⁵⁾ folgende Fassung:

„⁽³⁵⁾ Im Falle Kolumbiens und Ecuadors ist die Aufenthaltsdauer bei unternehmensintern versetzten Personen auf höchstens zwei Jahre begrenzt, kann aber um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle Perus kann der Arbeitsvertrag eine Laufzeit von höchstens drei Jahren haben. Bei unternehmensintern versetzten Personen ist die Aufenthaltsdauer jedoch auf höchstens ein Jahr begrenzt, kann aber verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung nach wie vor gegeben sind.“

20. In Artikel 126 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ecuador und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts; im Fall der EU-Vertragspartei gilt“Unionsrecht” nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern,
- c) Dienstleistungen von Architekten,
- d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten,
- e) Ingenieurdienstleistungen,
- f) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- g) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten,
- h) tierärztliche Dienstleistungen,
- i) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- j) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- k) Managementberatung,
- l) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- m) Dienstleistungen im Bereich Design,

- n) Chemieverfahrenstechnik, Pharmazie und Fotochemie,
- o) Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnologie,
- p) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilsektor,
- q) Dienstleistungen im Bereich kommerzielles Design und Vermarktung für die Modetextilbranche, Bekleidung, Schuhe und Zubehör und
- r) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen nach Verkauf oder Vermietung.“

21. In Artikel 127 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ecuador und die EU-Vertragspartei gestatten unter den in Absatz 4 und Anhang IX (Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Anlage 2 aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors mittels Präsenz natürlicher Personen in jedem der folgenden Sektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (im Fall der EU-Vertragspartei gilt das „Unionsrecht“ nicht als Völkerrecht oder ausländisches Recht),
- b) Dienstleistungen von Architekten,
- c) Ingenieurdienstleistungen,

- d) integrierte Ingenieurdienstleistungen,
- e) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen,
- f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung,
- g) Managementberatung,
- h) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen,
- i) spezialisierte Dienstleistungen in den Bereichen Technologie, Ingenieurwesen, Vermarktung und Verkauf für den Automobilssektor.“

22. Die Fußnote ⁽³⁹⁾ in Artikel 128 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽³⁹⁾ Bei den unter den Buchstaben c und d aufgeführten Tätigkeiten gilt dies nur zwischen Kolumbien und der EU-Vertragspartei beziehungsweise zwischen Ecuador und der EU-Vertragspartei.“

23. Die Fußnote ⁽⁴¹⁾ in Artikel 137 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽⁴¹⁾ In Kolumbien ist der offizielle Postbetreiber oder –konzessionär eine juristische Person, die den Post-Universaldienst im Rahmen eines Konzessionsvertrags erbringt. Die übrigen Postdienste unterliegen einem beschleunigten Lizenzverfahren, das vom Ministerium für Informations- und Kommunikationstechnologie verwaltet wird. In Peru handelt es sich bei dem benannten Postbetreiber um eine juristische Person, die im Rahmen einer gesetzlich erteilten Konzession ohne Ausschließlichkeitscharakter verpflichtet ist, den Postdienst im gesamten Land zu erbringen. Die sonstigen Postdienste unterliegen einer Regelung, bei der das Ministerium für Verkehr und Kommunikationswesen eine Erlaubnis erteilt. In Ecuador erbringt der offizielle Anbieter von Postdienstleistungen Post-Universaldienste im gesamten Land im Rahmen einer gesetzlich erteilten Lizenz ohne Ausschließlichkeitscharakter. Die übrigen Postdienste unterliegen einem Genehmigungserfassungssystem der nationalen Postbehörde.“

24. Artikel 139 erhält folgende Fassung:

ARTIKEL 139

Anwendungsbereich

„In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk⁽⁴³⁾, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) Verpflichtungen übernommen werden⁽⁴⁴⁾ ⁽⁴⁵⁾ ^(45a).

⁽⁴³⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁴⁴⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Peru gilt dieser Abschnitt nur für der breiten Öffentlichkeit bereitgestellte Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.

⁽⁴⁵⁾ Zwischen der EU-Vertragspartei und Kolumbien gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "Mehrwert-Telekommunikationsdienste" für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Kolumbien und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom Kunden stammenden Informationen einen "Mehrwert schaffen", indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.

^(45a) Zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador gilt dieser Abschnitt auch für Mehrwert-Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck "Mehrwert-Telekommunikationsdienste" für die Zwecke dieses Abschnitts, des Anhangs VII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und des Anhangs VIII (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) für Ecuador und die EU-Vertragspartei Telekommunikationsdienste bezeichnet, bei denen die Anbieter gegenüber den vom Kunden stammenden Informationen einen "Mehrwert schaffen", indem sie sie inhaltlich oder formal aufwerten oder ihre Speicherung und ihren Abruf ermöglichen.“

25. Die Fußnote ⁽⁴⁹⁾ in Artikel 142 erhält folgende Fassung:

„⁽⁴⁹⁾ Dieser Artikel ist nicht Teil der im Rahmen dieses Übereinkommens zwischen Peru und der EU-Vertragspartei übernommenen Verpflichtungen, unbeschadet der internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei. Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei beziehungsweise Ecuadors und der EU-Vertragspartei gilt dieser Artikel nur für Telekommunikationsdienste, welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten beinhalten, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder formale Veränderungen an den vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden.“

26. In Artikel 154 Absatz 1 erhält der einleitende Text folgende Fassung:

„Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels oder des Titels V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) kann eine Vertragspartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen^(52a) unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

^(52a) Der Ausdruck “aufsichtsrechtliche Gründe” kann auch die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung der Finanzdienstleistungsanbieter umfassen.“

27. In Artikel 167 Absatz 1 Unterabsatz e erhält die Fußnote ⁽⁵⁵⁾ folgende Fassung:

„⁽⁵⁵⁾ Zur Klarstellung gilt: Im Falle Perus und Ecuadors gilt die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines Finanztransfers mittels der gerechten, diskriminierungsfreien und nach Treu und Glauben erfolgenden Anwendung peruanischer beziehungsweise ecuadorianischer Rechtsvorschriften über

- a) Konkurs, Insolvenz oder den Schutz der Gläubigerrechte,
- b) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten,
- c) strafbare Handlungen,
- d) finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls sie erforderlich sind, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen, oder
- e) die Gewährleistung der Einhaltung von Gerichts- oder Verwaltungsbeschlüssen oder von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheidungen nicht als im Widerspruch zu diesem Titel und Titel V (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) stehend.“

28. Artikel 170 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(2a) Ecuador kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn die Zahlungen und der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für die Liquidität der ecuadorianischen Wirtschaft verursachen oder zu verursachen drohen, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Schutzmaßnahmen können in begründeten Fällen über diesen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden, wenn dies zur Überwindung der außergewöhnlichen Umstände, die zu ihrer Anwendung führten, erforderlich ist. In diesem Fall legt Ecuador den anderen Vertragsparteien vorab die Gründe dar, die die Aufrechterhaltung der Maßnahmen rechtfertigen."

b) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Auf keinen Fall können die in den Absätzen 1, 2 und 2a genannten Maßnahmen als handelspolitische Schutzmaßnahmen oder zum Schutz eines bestimmten Wirtschaftszweigs eingesetzt werden.

(5) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 2a oder 3 einführt oder aufrechterhält, unterrichtet die anderen Vertragsparteien unverzüglich über Zweckmäßigkeit und Geltungsbereich der Maßnahmen und legt ihnen so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor."

29. Artikel 202 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Europäische Union und Kolumbien treten innerhalb von 10 Jahren nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens dem am 27. Juni 1989 in Madrid angenommenen Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (im Folgenden “Madrider Protokoll”) bei. Peru und Ecuador unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Madrider Protokoll beizutreten.

(3) Die Europäische Union und Peru unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des am 27. Oktober 1994 in Genf geschlossenen Vertrags über das Markenrecht (im Folgenden “Markenrechtsvertrag”) zu befolgen. Kolumbien und Ecuador unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Markenrechtsvertrag beizutreten.“

30. Artikel 231 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote ⁽⁷²⁾ zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁽⁷²⁾ Im Falle Kolumbiens und der EU-Vertragspartei umfasst dieser Schutz den Schutz von Daten über biologische und biotechnologische Erzeugnisse. Im Falle Perus und Ecuadors wird der Schutz nicht offengelegter Informationen über solche Erzeugnisse gegen Offenlegung und gegen Praktiken, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderlaufen, in Ermangelung einschlägiger Rechtsvorschriften nach Artikel 39 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens gewährt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Vermarktung von Arzneimitteln oder agrochemischen Erzeugnissen, die neue chemische Stoffe enthalten, die Vorlage nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger die Sicherheit und Wirksamkeit betreffender Daten vor, so gewährt diese Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Exklusivitätszeitraum, der üblicherweise für Arzneimittel fünf Jahre und für agrochemische Erzeugnisse 10 Jahre ab dem Tag der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Gebiet dieser Vertragspartei beträgt; während dieses Zeitraums darf ein Dritter ein Erzeugnis auf der Grundlage solcher Daten nur dann auf den Markt bringen, wenn er nachweisen kann, dass der Inhaber der geschützten Informationen hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, oder wenn er seine eigenen Testdaten vorlegt^(72a)).

^(72a) Im Falle Ecuadors wird diese Bestimmung fünf Jahre nach Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls zu diesem Übereinkommen anlässlich des Beitritts Ecuadors anwendbar.“

31. Artikel 232 erhält folgende Fassung:

"ARTIKEL 232

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung^(72b) (im Folgenden "UPOV-Übereinkommen"), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten fakultativen Ausnahme vom Züchterrecht, zu fördern und zu gewährleisten.

(^{72b}) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls anlässlich des Beitritts Ecuadors zu diesem Übereinkommen ist in Ecuador das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der revidierten Fassung vom 23. Oktober 1978 in Kraft.“

32. Artikel 258 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

– "Wettbewerbsrecht"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,

- b) im Falle Kolumbiens, Perus und Ecuadors je nach Sachlage das Folgende:
 - i) die internen Wettbewerbsvorschriften^(76a), die im Einklang mit Artikel 260 erlassen oder aufrechterhalten werden, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und/oder
 - ii) Rechtsvorschriften der Andengemeinschaft, die in Kolumbien, Peru oder Ecuador gelten, sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,
- “Wettbewerbsbehörde” und “Wettbewerbsbehörden”
 - a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission und
 - b) im Falle Kolumbiens, Perus und Ecuadors ihre jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden.

^(76a) Im Falle Ecuadors begründet Artikel 336 der Constitución de la Republica del Ecuador (ecuadorianische Verfassung) die Verpflichtung des Staates, die Transparenz und Effizienz der Märkte zu gewährleisten und den Wettbewerb zu fördern; ferner gilt das Ley Orgánica de Regulación y Control del Poder de Mercado (Organgesetz über die Regulierung und Kontrolle der Marktmacht).“

33. Die Fußnote ⁽⁸¹⁾ zu Artikel 278 erhält folgende Fassung:

„⁽⁸¹⁾ Peru und Ecuador legen diesen Artikel vor dem Hintergrund von Grundsatz 15 der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus.“

34. Artikel 304 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Handelsausschuss stellt in seiner ersten Sitzung eine Liste mit 30 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Handelsausschuss erstellt darüber hinaus zusätzliche Listen mit 15 Personen, die über Fachwissen auf dem Gebiet bestimmter, unter dieses Übereinkommen fallender sektorspezifischer Fragen verfügen.“

35. In Artikel 324 Absatz 2 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:

„d) die Handelskapazitäten und institutionellen Kapazitäten in diesem Bereich im Hinblick auf die Durchführung^(88a) und optimale Nutzung dieses Übereinkommens zu stärken und

e) dem in anderen Teilen dieses Übereinkommens festgestellten Bedarf an Zusammenarbeit zu entsprechen^(88b)).

^(88a) Ecuador bekräftigt, dass derartige Initiativen auch dazu beitragen sollten, die Produktionskapazitäten zu stärken und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung der Vertragsparteien zu ermöglichen.

^(88b) Diesbezüglich unterstreicht Ecuador die Wichtigkeit, auch Projekten mit Bezug zu Titel III Kapitel 4 dieses Übereinkommens Rechnung zu tragen.“

„UNTERABSCHNITT 3

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ABBAU VON ZÖLLEN
AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE ECUADORS

1. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt geltenden Zwischenzollsatzes sind für jede Tarifposition im Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Zollabbau („Stufenplan“) in diesem Unterabschnitt angegeben.
2. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze jedes Zwischenschritts mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden diese Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma eines Euro abzurunden.
3. Im Sinne dieses Unterabschnitts bedeutet „Jahr eins“ das Jahr, in dem das Übereinkommen nach Artikel 330 (Inkrafttreten) dieses Übereinkommens in Kraft tritt.
4. Im Sinne dieses Unterabschnitts tritt die jährliche Zollsatzsenkung, ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.

5. Fällt das Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf einen Tag nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents proportional zum Rest dieses Kalenderjahres.

A. Zollabbau

Sofern in ihrem Stufenplan nichts anderes festgelegt ist, schafft die EU-Vertragspartei ihre Zölle nach Titel III (Warenhandel) Artikel 22 (Zollabbau) dieses Übereinkommens in folgenden Stufen ab:

- a) Zölle auf Waren mit Ursprung in Ecuador („Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Abbaustufe („Stufe“) „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens zollfrei sind.
- b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vier zollfrei sind.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres acht zollfrei sind.

- e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres elf zollfrei sind.
- f) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „-“ des Stufenplans gilt unverändert der Basiszollsatz. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zolllsenkung ausgenommen.
- g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0 + EP“ des Stufenplans werden bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „0/5 + EP“ des Stufenplans werden i) für den Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und ii) für den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 30. April am 1. Januar des Jahres sechs in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der mit dem Einfuhrpreissystem für diese Ursprungserzeugnisse nach Anlage 2 Abschnitt A dieses Anhangs zusammenhängt, bleibt bestehen.
- i) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut.

- j) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-3“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in vier gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- k) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-5“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- l) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Waren der Positionen in der Stufe „AV0-7“ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut; der spezifische Teil des Zollsatzes wird in acht gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- m) Für Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“ des Stufenplans gelten folgende Präferenzzollsätze:

Jahr	Präferenz- zollsatz (EUR/t)	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2014	118	1 566 772
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2015	111	1 645 111
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2016	104	1 723 449
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2017	97	1 801 788
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2018	90	1 880 127
Von 1. Januar bis 31. Dezember 2019	83	1 957 500
Ab 1. Januar 2020	75	entfällt

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.

Im Jahr 2019 prüfen die EU Vertragspartei und Ecuador eine weitere Liberalisierung des Handels mit Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“.

Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:

- i) Für die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Tarifpositionen in der Stufe „SP1“ wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der dritten Spalte der vorstehenden Tabelle aufgeführte Auslöseeinfuhrmenge festgesetzt.
- ii) Sobald diese Auslösemenge im Verlauf des entsprechenden Kalenderjahres erreicht wird, kann die EU-Vertragspartei den in diesem Jahr anwendbaren Präferenzzoll für höchstens drei Monate vorübergehend aussetzen, sofern dieser Zeitraum das Ende des entsprechenden Kalenderjahres nicht überschreitet.
- iii) Setzt die EU-Vertragspartei diesen Präferenzzoll aus, wendet sie, je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder den Basiszollsatz oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll (Most Favoured Nation – „MFN“) an.
- iv) Ergreift die EU-Vertragspartei die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Ecuador auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.

- v) Die Maßnahmen nach den Ziffern ii und iii sind nur während des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2019 endet, anwendbar.
- n) Der Handel mit Ursprungserzeugnissen Ecuador der Tarifpositionen in den Stufen „GC“, „MM“, „MZ“, „RI“, „MC“, „RM“, „SC1“, „SC2“, „SR“ und „SP“ wird unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe B dieses Unterabschnitts liberalisiert.

B. Zollkontingente für bestimmte Waren

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen in die EU-Vertragspartei gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgende jährliche Zollzugeständnisse:

Die EU-Vertragspartei gestattet die zollfreie Einfuhr folgender Mengen und Waren:

- a) einer Gesamtmenge von 500 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „GC“;
- b) einer Gesamtmenge von 100 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MM“;
- c) einer Gesamtmenge von 37 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MZ“ mit einer jährlichen Erhöhung um 1 110 Tonnen;
- d) einer Gesamtmenge von 5 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RI“¹;
- e) einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „MC“;
- f) einer Gesamtmenge von 250 Hektolitern Reinalkohol-Äquivalent der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „RM“ mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Hektolitern;

- g) einer Gesamtmenge von 400 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC1“;
- h) einer Gesamtmenge von 300 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SC2“;
- i) einer Gesamtmenge von 15 000 Tonnen der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SR“ (Rohzucker und Panela) mit einer jährlichen Erhöhung um 450 Tonnen;
- j) einer Gesamtmenge von 10 000 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalent) der Waren der Tarifpositionen in der Stufe „SP“ (Rohzucker der Standardqualität mit einem Rendementwert von 92 %) mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen.

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur („KN“) der Europäischen Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.

¹ Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens prüfen die EU und Ecuador, ob der Marktzugang für diese Ware verbessert werden kann.